


17.05.22

Bauablaufstörungen

ONLINE-SEMINAR
WTC Wärmetechnik Chemnitz GmbH & Co. KG

RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE




1

17.05.22

Bauablaufstörung liegt vor, wenn:

- der vorgesehene Ausführungsbeginn nicht gehalten wird,
- der geplante Baufortschritt nach der Bauablaufplanung nicht eingehalten wird,
- Behinderung während der Bauausführung vorgebracht werden,
- die Bauausführung zeitweilig unterbrochen wird,
- die Maßnahmen zur Wiederanpassung an den geplanten Bauablauf zusätzliche Mittel erfordern.



2

Ursachen von Bauablaufstörungen

- Handlungen des AG
- Handlungen des AN
- neutrale Ereignisse z.B. höhere Gewalt

17.05.22

3

Folgen aus Bauablaufstörungen

- Fristverlängerungen zur Bauzeit
- Schadenersatz
- Vergütungsanpassungen und Entschädigungen.

17.05.22

4

Nachforderungsansprüche für den AN, wenn



17.05.22

- notwendige Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Leistungsbeschreibung
- nicht termingemäße Freigabe der Baustelle nebst Arbeits- und Lagerplätzen
- verspätet erteilte Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen
- Mengenänderungen, die über die Toleranzgrenze von 10 % gemäß § 2 Nr. 3 VOB/B hinausgehen
- Planungsänderungen bzw. Umplanungen während des Bauablaufs
- Zusatzleistungen auf Wunsch oder Anordnung des Auftraggebers
- verspätete oder mangelhafte Fertigstellung von Vorunternehmerleistungen
- verspätete Planbeistellung

5

Voraussetzungen für Zusatzanspruch des AN



17.05.22

- Voraussetzung für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch
 - gemäß § 2 Nr. 5
 - oder 6 VOB/B infolge von Behinderungen
- ist eine entsprechende Anordnung des Auftraggebers
- fehlt in der Praxis häufig
- deshalb stellt der Schadenersatzanspruch gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B die häufigste Anspruchsgrundlage für Nachforderungen des AN

6

Anspruchsarten infolge von Störungen

- Bauzeitverlängerung als Fristverlängerung nach § 6 Abs. 4 VOB/B,
- Schadenersatz bei Behinderung mit Bezug auf § 6 Abs. 6 VOB/B,
- Kündigung Bauvertrag durch den Auftraggeber nach § 8 Abs. 3 VOB/B,
- Kündigung Bauvertrag durch den Auftragnehmer nach § 9 Abs. 1 VOB/B,
- Vergütungsanpassung bei Leistungsänderungen in Folge der Änderung des Bauentwurfs sowie von Anordnungen des Auftraggebers nach § 2 Abs. 5 VOB/B für den Auftragnehmer,
- Entschädigungen nach § 642 BGB

17.05.22

7

Hausaufgaben für den AN

- Schaden dokumentieren
- Der Schaden umfasst die dem Auftragnehmer durch die Behinderung entstandenen Mehrkosten
- Baubehinderungsanzeige muss erfolgt sein bzw. der Nachweis, dass dem Auftraggeber die Behinderung bekannt war
- AN muss darlegen, dass die Behinderungen ursächlich waren für die Bauzeitverschiebung oder -verzögerung.
- Rechtsprechung stellt an die Darlegungen des Auftragnehmers zum Schaden sehr hohe Anforderungen

17.05.22

8

Behinderungsanzeige (coronabedingt)



Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Auftrag _____ vom _____ zeigen wir an, dass wir infolge der Auswirkungen des Corona-Virus in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen behindert sind. Im Einzelnen wird die Behinderung durch folgende Umstände begründet: ... Da die Behinderungsgründe außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kündigen wir hiermit an, dass sich die Ausführungsfristen entsprechend der Zeitdauer der Behinderung verlängern.

Wir bitten daher um kurzfristige Kontaktaufnahme, um einen neuen Fertigstellungstermin zu vereinbaren.

[Alternativ] Selbstverständlich sind wir nach wie vor bemüht, die vertraglichen Leistungen schnellstmöglich auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

17.05.22

9

Behinderung



- unverzüglich und schriftlich anzeigen
- bei Zurückweisung wird diese nicht unwirksam. Im Streitfall wäre zu prüfen, ob die Anzeige berechtigt war oder nicht.
- als Umstände für eine Behinderung kommen bei einem VOB-Vertrag infrage:
 - Umstände aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
 - höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände

17.05.22

10

Risikobereich des AG



- Welche Umstände dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sind, ist oft strittig. Zugehörig sind in der Regel jedoch
 - Pflichtverletzungen des Auftraggebers, beispielsweise unzureichende Erfüllung von Mitwirkungspflichten wie die rechtzeitige Erlangung der Baugenehmigung, der Bereitstellung von Planungsunterlagen, Geländeaufnahmen, Absteckungen u. a.,
 - Anordnungen von Leistungsänderungen sowie die Ausführung zusätzlicher Leistungen,
 - von Vorunternehmern des Auftraggebers verursachte Behinderungen und Bauablaufstörungen

17.05.22

11

Risikobereich des AN



- falsche Einschätzung des Bauablaufs,
- ungenügende eigene Kapazitäten,
- Unzuverlässige Nachunternehmer,
- Mangelhafte Arbeitsvorbereitung und Baustellenorganisation

17.05.22

12

Verlängerung der Bauzeit

- um die Dauer der Behinderung werden vertraglich vereinbarte Zwischen- oder Endtermine zzgl. eines Zuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten nach hinten verschoben
- bei längerer Unterbrechung Anspruch auf eine Zwischenabrechnung der bisher erbrachten Leistungen
- "längere Dauer" ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig
- behinderungsbedingte Unterbrechung von drei Monaten wurde von einigen Gerichten jedenfalls als "längere Dauer" akzeptiert

17.05.22

13

Schadenersatz

- sowohl dem Auftragnehmer als auch dem Auftraggeber steht nach den Bestimmungen der VOB/B ein Schadensersatzanspruch zu, wenn die hindernden Umstände vom jeweils anderen Vertragsteil zu vertreten, d.h. zumindest leicht fahrlässig verschuldet sind
- jeglicher, durch die behinderungsbedingt ausgelöste Verzögerung entstehender Mehraufwand ist dem Vertragspartner als Schadensersatz in diesem Fall zu erstatten

17.05.22

14

Inhalte des Schadenersatzes

- etwaige Lohn- oder Materialpreiserhöhungen
- längere Vorhaltung der Baustelleneinrichtung
- wurde die Zeitverzögerung auf der Baustelle sowohl durch auftraggeberseitige Behinderungen als auch durch Verschulden des Auftragnehmers ausgelöst, sind die jeweiligen Ansprüche anhand der Verursachungsbeiträge anteilig zu erstatten
- Ersatz von möglicherweise entgangenem Gewinn steht dem AN nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Auftraggebers

17.05.22

15

Ende der Behinderung

- Sobald der Tatbestand der Behinderung nicht mehr vorliegt, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber hiervon zu unterrichten.

17.05.22

16

Wegfall der Behinderung



17.05.22

Sehr geehrte Damen und Herren,
für das Bauvorhaben ____ hatten wir Sie am _ unterrichtet, dass wir in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen behindert sind bzw. behindert werden könnten. Die Behinderung ist inzwischen weggefallen, so dass wir Ihnen gem. § 6 Abs. 3 VOB/B die unverzügliche Wiederaufnahme der Arbeiten anzeigen. Die Arbeiten werden am ____ wieder aufgenommen.

Da die Behinderungsgründe außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kündigen wir hiermit an, dass sich die Ausführungsfristen gem. § 6 Abs. 2 VOB/B entsprechend der Zeitdauer der Behinderung verlängern. Die Fristberechnung erfolgt gem. § 6 Abs. 4 VOB/B:

voraussichtliche Dauer der Behinderung ____ Arbeitstage

Zeitspanne für Wiederaufnahme der Arbeiten ____ Arbeitstage

Zeitspanne für Verlagerung der Arbeiten in ungünstigere Jahreszeit ____ Arbeitstage

Voraussichtlicher neuer Fertigstellungstermin _____ .

Des weiteren weisen wir darauf hin, dass uns gegebenenfalls Schadenersatzansprüche gem. § 6 Abs. 6 VOB/B oder der Anspruch auf Preisänderung gem. § 2 Abs. 5 VOB/B zustehen können.

Mehrkosten wegen Behinderung



17.05.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben _____ hatten wir Sie am _____ unterrichtet, dass wir in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen behindert sind bzw. behindert werden könnten. Da die Behinderung von Ihnen zu vertreten ist, berechnen wir den uns gem. § 6 Abs. 6 VOB/B zustehenden Schadenersatzanspruch wie folgt:

Kündigung wegen Behinderung



17.05.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben _____ hatten wir Sie am _____ unterrichtet, dass wir in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen behindert sind bzw. behindert werden könnten. Da die Behinderung zu einer Unterbrechung der Bauleistungen von mehr als 3 Monaten geführt hat, **kündigen** wir hiermit den Bauvertrag gem. § 6 Abs. 7 VOB/B.

Wir rechnen auf der Grundlage des § 6 Abs. 5 VOB/B die von uns ausgeführten Leistungen zu den Vertragspreisen ab und bitten um Erstattung der Kosten, die nicht in den Vertragspreisen enthalten sind, uns aber bereits entstanden sind.

Die Abrechnung überreichen wir in der Anlage.

Da die Behinderung von Ihnen zu vertreten ist, berechnen wir den uns gem. § 6 Abs. 6 VOB/B zustehenden Schadenersatzanspruch wie folgt: _____

19



17.05.22

Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit volatilen Kostensteigerungen

20

Verschiedene Themenbereiche im Fokus



17.05.22

- Leistungsänderungen / Zusatzaufträge
 - „Guter Preis bleibt guter Preis – Schlechter Preis bleibt schlechter Preis“
 - beim BGB-Vertrag tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen
 - kein eigenständiger Anspruch auf Vergütungsanpassung wegen gestiegener Baukosten per se
- Baubeginnverzögerungen
 - Behinderung gem. § 6 VOB/B und es besteht nach der Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung der Preise (§ 2 Abs 5 VOB/B) – Anordnung des AG nötig
 - „Flucht“ in die Baubehinderung / Kündigungsmöglichkeit nach § 6 Abs. / VOB/B nach 3 Monaten

21

Verschiedene Themenbereiche im Fokus



17.05.22

- Störung der Geschäftsgrundlage
 - extreme und völlig unvorhersehbare Kostenerhöhung, die ein Festhalten an den Vertragspreisen schlichtweg unzumutbar macht, könnte zu einer Anpassung führen
- Unmöglichkeit der Leistung (muss dauerhaft sein)
 - Wegfall der gegenseitigen Leistungspflichten; Darlegungslast beim AN
- Höhere Gewalt
 - coronabedingte Einflüsse können (müssen aber nicht) höhere Gewalt darstellen; Darlegungslast beim AN
 - Rechtsfolge: Vertrag wird entweder aufgelöst oder ausgesetzt; Regelungsmöglichkeiten in AGB

22

Preisanpassungsrecht bei Beginnverzögerung

- verzögert sich Leistungsbeginn, entsteht eine Behinderung gem. § 6 VOB/B und es besteht nach der Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung der Preise (§ 2 Abs. 5 VOB/B)
- Problem:
 - Anordnung des AG muss vorliegen
 - Preisänderungen sind an der Ursprungskalkulation auszurichten
 - und: „Der Handwerker scheut die Behinderungsanzeige, wie der Teufel das Weihwasser.“

17.05.22

23

Problem:

- für Verzögerungen von Dritten haftet der AG aufgrund fehlenden Verschuldens i.d.R. nicht
- bei Verzugsproblemen, die unverschuldet aus der Sphäre des AN stammen, können höhere Materialkosten und alle anderen Kosten nicht im Vertragsverhältnis nachträglich durchgesetzt werden
- Lohn- und Materialmehrkosten werden in der Regel nicht ersetzt (Kammergericht Berlin vom 29.01.2019; BGH vom 26.10.2017; Az. VII ZR 16/17)
- Rettungsanker für laufende Preissteigerungen erweist sich bei abgeschlossenen Verträgen somit oft (nur) im Verhandlungsgeschick des AN

17.05.22

24

Alternative: Kündigung?

- bei Verzögerungen von 3 Monaten besteht nach § 6 Absatz 7 VOB/B ein Sonderkündigungsrecht für AN mit anschließendem Spielraum für neue Preisverhandlungen
- der Kündigung muss eine Behinderungsanzeige nach § 6 Ziff. 1 VOB/B vorausgehen
- diese bewirkt zumindest, dass sich die Ausführungsfristen für die Dauer der Behinderung nach hinten verlagern.
- Eine **Kündigung wegen** Preiserhöhungen gibt es für den Auftragnehmer nicht

17.05.22

25

Sachverhalt:

Es ist die Lieferung einer fertigen Ausführungsplanung zu einem bestimmten Termin vertraglich vereinbart. Die Planung wird nicht zum Termin geliefert, stattdessen über einen längeren Zeitraum stückweise bereitgestellt.

Fragen:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es? Wie würde man sinnvoll vorgehen, um den AG unter Druck zu setzen? Gibt es eine Verpflichtung, auch mit unvollständigen Unterlagen die Arbeiten zu beginnen?

17.05.22

26

Antworten:

- § 3 der VOB/B wäre als Grundlage zu betrachten
- Behinderung anzeigen
- auf Auswirkungen hinweisen
- Nachfristen setzen
- auf Kostenfolge hinweisen, falls wegen der sukzessiven Unterlagenübergabe Zusatzaufwendungen nötig werden
- Letztere dann auch sorgfältig dokumentieren
- allerdings Schadenminimierungsverpflichtung beachten

17.05.22

27

Rechtsgrundlage in VOB/B-Verträgen

- VOB/A: Leistungen müssen erschöpfend ausgeschrieben sein
- § 3 VOB/B legt Rechte und Pflichten fest
- AG: grundsätzlich muss die Unterlagen zur Verfügung stellen
 - rechtzeitig
 - unentgeltlich
 - vollständig
 - mangelfrei
- AN: hat Prüfpflichten und ggf. Zusatzansprüche

17.05.22

28

28

Planungspflichten des AG (§ 3 Abs. 1 VOB/B)

- Zu den für die Ausführung nötigen, vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen gehören z. B.:
 - Ausführungspläne als Grundrisse, Strangschemata und Schnitte mit Dimensionsangaben,
 - Anlagenkonzeption und Regelschemata,
 - Schlitz- und Durchbruchpläne,
 - Angaben zum Schall-, Wärme- und Brandschutz
- Lieferung der genannten Planungs- und Berechnungsgrundlagen Voraussetzung, damit der
- AN überhaupt die Montage und Werkstattpläne erstellen kann

17.05.22

29

29

Hinweis auf fehlende Ausführungsunterlagen gem. § 3 Abs. 1 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bauvorhaben _____ liegen uns noch keine Ausführungsunterlagen vor. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind gem. § 3 Abs. 1 VOB/B dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

Bitte übermitteln Sie uns die Unterlagen bis zum _____ .

Vorsorglich melden wir bis zum Eingang Ihrer Planungsunterlagen Behinderung gem. § 6 VOB/B an und machen darauf aufmerksam, dass sich ggf. auch die Ausführungsfristen verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

17.05.22

30

Rechtsfolgen bei Verzug

- Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den AG begründet für den AN
 - Schadenersatz (§ 280 oder § 281 BGB i.V.m. § 286)
 - Behinderung nach § 6 Abs. 1 der VOB/B (Schadenersatz nach § 6 Abs. 6 VOB/B)
 - Geltendmachung von Mehrkostenansprüchen
 - wenn Wartezeit auf Unterlagen eine Änderung des zeitlichen Bauablaufs begründet, dann auch ggf. Anpassung des Preises (unter Berücksichtigung von Mehr- oder Minderkosten)

17.05.22

31

31

02

Sachverhalt:

Die Montageplanung ist auf Basis der Ausführungsplanung an den AG übergeben und von Ihm freigegeben. Im weiteren Verlauf gibt es mehrfach Änderungen an der Ausführungsplanung.

Fragen:

Muss die Montageplanung nachgeführt werden?
Wie oft?
Kostenbewertung?
Wie würde man hiermit rechtlich sicher umgehen?

17.05.22

32

Antworten:

- Grundsätzlich wird die Montageplanung als interne – und damit nicht herauszugebende – der Arbeitsvorbereitung dienende Unterlage eingestuft
- Gleiches gilt für Detailpläne sowie Bestandspläne für Installationen
- wenn vertraglich vereinbart ist, dass AN auf der Basis der Ausführungsunterlagen Montagezeichnungen anzufertigen und zu übergeben hat, Kostenfolgen, wenn der AG Mehraufwendungen veranlasst,
- Entscheidend sind die im Vertrag verankerten Regelungen zur Montageplanung
- Ansonsten: Behinderungsanzeige bzw. Vergütungsanzeige wegen Änderungsanordnung zur Ausführung

17.05.22

33

03

Sachverhalt:

Es gibt durch Änderungen in der Ausführungsplanung erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsvorbereitung. Es kommt ggf. zu Verschiebungen in einzelnen Bereichen des Terminplanes, auf welchen wir unser Personal abgestimmt haben. Es sind vertraglich keine Zwischentermine vereinbart, der AG besteht aber auf seinen erstellten Terminplan.

Fragen:

Was kann man machen?
 Standardaussage AG: Ihr habt in anderen Bereichen genug Arbeit. Es fällt hier erheblicher Aufwand und Kosten an.

17.05.22

34

Antworten:

- Behinderungsanzeige
- Bauzeitenverlängerung geltend machen
- Sind Anordnungen kausal für Mehraufwendungen, dann Schadenersatz anzeigen und geltend machen
- Allerdings führt nicht jede Behinderung zu einer Bauzeitverlängerung

17.05.22

35

04

Sachverhalt:

In der Montageplanung werden von uns Änderungen z.B im Leitungsverlauf und ggf. weitere Optimierungen vorgenommen und vom AG bestätigt. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Funktion der Anlage(n).

Fragen:

Wie verhält es sich mit dem Haftungsrisiko für diese Änderungen.

17.05.22

36

Antwort:

- Das Risiko geht auf den AN über, wenn er sich durch den AG in eine Planerverpflichtung drängen lässt, indem „Montageplanung“ jetzt Planung wird.

17.05.22

37

05

Sachverhalt:


Der AG und der Planer möchten sich mit der Freigabe der Montageplanung vom Haftungsrisiko befreien, obwohl die Montageplanung eine Ergänzung der Ausführungsplanung darstellt und. Wir haben im Sinne der HOAI LPh5 nichts geplant:

Fragen:

Ist dieses Vorgehen rechtlich haltbar?

17.05.22

38




Auszug

17.05.22

Freigabe der Montageplanung:
Die Prüfung erfolgte auf Übereinstimmung mit den technischen und konstruktiven Vorstellungen des Bauherrn. Die Planprüfung dient nicht dazu, den Auftragnehmer vor Fehlern oder Schäden zu schützen, die er infolge des übernommenen Planungsrisikos zu tragen hat. Für die Richtigkeit seiner Planungen und Planungsergebnisse bleibt der Auftragnehmer ungeachtet der Freigabe der Auftraggeber allein verantwortlich. Die Prüfungspflicht des Auftragnehmers in technischer und maßlicher Hinsicht sowie die Haftung auf Übereinstimmung mit dem Vertrag und seinen Anlagen wird durch diese Planfreigabe nicht eingeschränkt.

39



Auszug

17.05.22

Die Einhaltung sämtlicher behördlicher Vorgaben und technischer Vorschriften liegt in der Verantwortung des Planerstellers. Die Prüfeintragungen entbinden den Planersteller nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit der Planung.
Die technische Abstimmung mit der Architektur liegt in der Verantwortung des Planerstellers.
Alle Vorgaben des Bauherrn wurden gemäß Vertrag in den Plänen eingearbeitet und sind somit in der Verantwortung des Planerstellers.

40

Antwort:

- Der zweite Auszug ist Planungstext und betrifft den AN nicht
- Zum ersten Auszug deutlichen und schriftlichen Widerspruch anbringen, dass Montageplanung auf der Ausführungsplanung beruht, diese aber nicht haftungsbefreiend für den Planer ersetzt.
- Insofern dürfte die Klausel unwirksam sein, wenn es denn einen Planer gibt, der für die Ausführungsplanung verantwortlich zeichnet.
- Wenn die Worte „Planungen“, „Planungsergebnisse“ und Planfreigabe durch „Montageplanung“ ersetzt werden, ist es ok.

17.05.22

41

06

Sachverhalt:

Bei der Prüfung der Ausführungsplanung werden nicht alle Fehler erkannt. Die Fehler werden in die Werk- und Montageplanung übernommen und erst bei der Ausführung vor Ort bzw. der Inbetriebnahme bemerkt.

Fragen:

Bei wem liegt das Haftungsrisiko für solche nicht erkannten Fehler?

Bis zu welchem Zeitpunkt kann ich als Ausführender und Ersteller der Montageplanung Bedenken gegen die Ausführungsplanung anmelden?

17.05.22

42

Antworten:

- Im Zweifelsfall haftet der AN neben dem Planer
- Bedenken muss ich anmelden zu Dingen, die ich erkennen kann bzw. erkennen können muss, und zwar unverzüglich nach Prüfung
- Die Prüfung muss selbst unverzüglich nach Übergabe der Pläne erfolgen
- Dinge, die objektiv erst später erkennbar für mich werden, kann ich auch später, aber dann auch unverzüglich nach Erkennen, rügen.

17.05.22

43

07

Sachverhalt:

Im Leistungsverzeichnis bzw. in der Qualitätsbeschreibung sind die einzelnen Produkte mit der Anmerkung "oder gleichwertig" beschrieben. Wir möchten nicht das konkret beschriebene Fabrikat einsetzen sondern eine Alternative.

Fragen:

Wie umfangreich muss der Nachweis der Gleichwertigkeit ausfallen? Reicht es aus, wenn der Hersteller des alternativen Produktes eine Bestätigung der technischen Parameter liefert? Kann der AG alternative Produkte auch bei nachgewiesenen gleichen technischen Parametern ablehnen?

17.05.22

44

Antworten

- Gleichwertigkeit setzt keine Identität in allen Beschaffenheitsmerkmalen voraus
- Entscheidend: hinsichtlich welcher Leistungsmerkmale Gleichwertigkeit gefordert und nach welchen Parametern diese zu bestimmen ist
- wird aus der Leistungsbeschreibung deutlich, dass es auf das optische Erscheinungsbild eines Oberputzes ankommt, und wird die Gleichwertigkeit eines angebotenen Putzes hinsichtlich des Erscheinungsbildes gerade nicht nachgewiesen, ist die Entscheidung des Auftraggebers gegen dieses Angebot hinzunehmen.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.2013 - Verg 33/12)

45

45

Beurteilung von Gleichwertigkeit

- Ausschreibung muss verdeutlichen, welche Kriterien bzw. Eigenschaften des genannten Produkts von besonderer Bedeutung sind
- damit Grundlage vorhanden, auf der man die vorhandene oder fehlende "Gleichwertigkeit" eines anderen angebotenen Produkts ermitteln kann
- fehlen Kriterien oder Eigenschaften, kommt es bei der Wertung der Angebote nur auf das Kriterium des niedrigsten Preises an

46

46

Leistungsmerkmale entscheidend

- Für die Frage der Gleichwertigkeit eines angebotenen Fabrikats im Verhältnis zum ausgeschriebenen Fabrikat ist in erster Linie auf die sonstige allgemeine Leistungsbeschreibung abzustellen
- in ihr bringt der Auftraggeber für die Bieter erkennbar zum Ausdruck, auf welche Leistungsmerkmale es ihm wesentlich ankommt

(VK Nordbayern, Beschluss vom 06.09.2012 - 21.VK-3194-15)

47

47

Bieter muss sich festlegen

- Lautet die Ausschreibung auf ein ausdrücklich benanntes Leitfabrikat "oder gleichwertig", muss der Bieter entweder das Leitfabrikat oder ein vergleichbares Produkt anbieten
- Ein alternatives Angebot mehrerer Produkte ist - unabhängig davon, ob die Auswahl letztlich dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber zufallen soll - unzulässig

(OLG Koblenz, Beschluss vom 06.06.2013 - 2 U 522/12)

48

48

Zweifel an der Gleichwertigkeit



- bestehen an der Gleichwertigkeit von angebotenen Produkten Zweifel, so ist die Gleichwertigkeit vom Bieter nachzuweisen
- vorher detailliert ermitteln, welche Kriterien in der Ausschreibung genannt werden sollen
- Herstellerbescheinigungen sind hilfreich, zumal der Hersteller ggf. die Haftung übernimmt, falls seine Aussage der Gleichwertigkeit nicht stimmt

49

49

08

Sachverhalt:

Der AG ändert mehrfach seinen Bauablaufplan. Vertraglich sind nur Starttermin und Fertigstellungstermin vereinbart. Durch die Änderungen verdichten sich unsere Leistungen auf ein wesentlich kleineres Zeitfenster. Das führt zu Leistungsspitzen mit hohem Personalaufwand und daraus resultierend hohem Aufwand für Materialdisposition und Arbeitsvorbereitung.

Fragen:

Gibt es rechtliche Möglichkeiten sich gegen diese Vorgehensweise des AG? Können Kosten für den Mehraufwand geltend gemacht werden?

17.05.22

50

Antworten:



- Behinderungsanzeigen „von der Rolle...“
- Mehrvergütungsansprüche anmelden und Bauzeitverlängerungen anzeigen

17.05.22

51



DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

17.05.22

www.ra-dp.de

dimanski@ra-dp.de
Tel.: 0391-53 55 96-16
Fax.: 0391-53 55 96-13

52